

Abfuhr und Verwertung von Straßenkehrriecht

Vorbemerkung

Die kommunalen Servicebetriebe Tübingen als Eigenbetrieb der Stadt Tübingen führen im Auftrag des Fachbereichs Tiefbau die Straßenreinigung mit Großkehr- und Kleinkehrmaschinen durch. Der so aufgenommene Straßenkehrriecht wird auf einem Lagerplatz in Tübingen-Weilheim gesammelt, entwässert und zwischengelagert.

Die Jahresmenge beträgt ca. 1.200 t.

Die Abfuhr des Straßenkehrriechts erfolgt auf Abruf in Abständen von meist mehreren Monaten, wenn die Lagerkapazität sich erschöpft.

Die Anmeldung zur Abfuhr erfolgt min. 7 bis max. 14 Tage vor Termin durch die kommunalen Servicebetriebe. Abholort ist der Zwischenlagerplatz in Tübingen-Weilheim (Alte Kläranlage). Aufgrund einer Ablastung der nahen Brücke der L371, kann der Lagerplatz nur von Süden her über die B28, nicht aber über den Ortsteil Hirschau erreicht werden.

Die Beladung erfolgt im Falle, dass Abholfahrzeuge in Form von Sattelzügen bzw. Abrollcontainern eingesetzt werden, durch die kommunalen Servicebetriebe mit eigenem Radlader. Die Ladekante der Transportfahrzeuge darf dann jedoch maximal 3,5 m betragen.

Im Falle von Walking-Floor- oder Großcontainer-Fahrzeugen, erfolgt die Verladung durch einen beigestellten, örtlichen Unternehmer mit Bagger. Hierfür sind die dem Abruf folgende, koordinierte Abstimmung der Abholung mit der KST und dem örtlichen Unternehmer Sache des Auftragnehmers. Die Aufwendungen hierfür sind in die Abholpreise mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Im Falle einer Verladung mit separat beigestelltem Bagger, sollen in Abhängigkeit zum jahreszeitlich spezifischen Gewicht des Straßenkehrriechts je Abholung ca. 5 bis 7 Fahrzeuge an einem Vor- oder Nachmittag gesammelt verladen werden.

Die Abholfahrzeuge sind so zu organisieren bzw. zu takten, dass eine Verladung zusammenhängend, direkt nacheinander erfolgen kann. Aufgrund mangelhafter Abstimmung und Organisation ggf. zusätzlich entstehende Warte-, Stand- und Rüstzeiten gehen zu Lasten des AN und werden verrechnend abgezogen.

Eine Überladung der Fahrzeuge ist auszuschließen. Die Kontrollwägung während der Beladung ist Sache des AN. Entsprechende Fahrzeugausstattung oder die Beistellung einer mobilen Bodenwaage sind einzukalkulieren.

Der Straßenkehrriecht hat jahreszeitlich bedingte Schwankungen zwischen ca. 0,5 t/m³ und ca. 1,2 t/m³. Die hierdurch entstehenden Unterschiede der Tonnage in Abhängigkeit des verfügbaren Transportvolumens sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Darüber hinaus eventuell entstehende Frachtgebühren durch Mindermengen aufgrund von noch leichterem Transportgut bezogen auf das Transportvolumen (z.B. reines Herbstlaub) werden auf Nachweis zusätzlich vergütet.

Ergänzende Beschreibungen

Der Abfall hat die Abfallschlüsselnummer 20 03 03.

Grundsätzlich ist Straßenkehricht als nicht gefährlicher Abfall eingestuft. Sofern ein Bieter für seinen individuell gewählten Entsorgungsweg (Aufbereitungsanlage und/oder Deponie)

Regeluntersuchungen oder jahreszeitliche Untersuchungen benötigt, so sind diese Untersuchungen durch den Bieter selbst durchzuführen und in den Einheitspreis mit einzukalkulieren. Die Einhaltung von womöglich günstigeren Grenzwerten an spezifischen Inhaltsstoffen für den jeweiligen Entsorgungsweg (mineralische Fraktion, organische Substanz, Fremdadfälle) kann nicht garantiert werden. Diese befinden sich in der bei Straßenkehricht üblichen und jahreszeitlich variierenden Streuung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich den gesamten Straßenkehricht aus dem Stadtgebiet Tübingen anzunehmen.

Mehr- oder Mindermengen begründen keinen Anspruch auf Änderung des Einheitspreises.

Der im Zuge der Leistung anfallende Straßenkehricht ist als Abfall gemäß AVV 20 03 03 einzustufen.

Der Auftragnehmer hat diesen abzutransportieren und einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen. Die Kosten der Entsorgung sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Entsorgungsnachweise sind dem Auftraggeber vorzulegen. Ein Eigentumsübergang findet nicht statt.

Die Art der Verwertung ist darzulegen und die Genehmigung nachzuweisen.

Die Entsorgung der nicht verwertbaren Reststoffe erfolgt über zugelassene, genehmigte Entsorgungseinrichtungen.